

Satzung
der Gemeinde Weyhausen
über die Grenze des im Zusammenhang
bebauten Ortsteiles „Mühle“

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 12.09.1996 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Satzungsgebiet und Grundsatz

Die Flurstücke 479/211, 212/6 und 210 - bis zu einer Tiefe von 60 m ab der Grenze zum Flurstück des „Mühlenweges“ in Richtung Süden - der Flur 2 der Gemarkung Weyhausen liegen innerhalb der Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Das Gebiet ist in der anliegenden Karte gekennzeichnet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bauliche Nutzung

Für den Geltungsbereich dieser Satzung gelten die nachstehenden Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung: Kleinsiedlungsgebiet, § 2 BauNVO
Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse: 1

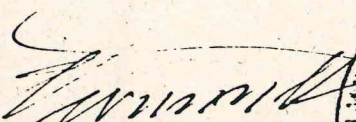
§ 3 Naturschutz

Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB eine fünf meter breite Fläche unmittelbar an der westlichen Grenze des Geltungsbereiches der Satzung mit heimischen Bäumen oder Gehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Außerdem ist der im Geltungsbereich befindliche Teich nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dauerhaft zu erhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

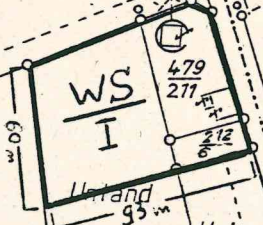
Weyhausen, den 01.07.1997


Bürgermeister



1315

Mühlenweg



155

1315 D

Klanze

208

210

207

206

RaKa

209

204
23

Wolfsburger Straße

1315 C

Skizze zur Abrundungssatzung „Mühle“
der Gemeinde Weyhausen, Landkreis Gifhorn

Maßstab 1:3200





Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ~~vor~~-umstehende
Abschrift/Ablichtung, mit der vorgelegten Urschrift/
Ausfertigung/beglaubigten/einfachen Abschrift/Ab-
lichtung der/des

Satzung
(Bef.)

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.

(Behörde)

0 8. März 99

Weyhausen, den



DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER
Im Auftrage: